

Bremen, den 28.06.2016

Pressemitteilung 9 / 2016

Staatsanwaltschaft erhebt Anklage gegen Einbrecherbande

Die Staatsanwaltschaft Bremen hat Anklage zum Jugendschöffengericht gegen eine 5 - köpfige Einbrecherbande wegen schweren Bandendiebstahls erhoben. Den insgesamt fünf Angeschuldigten im Alter zwischen 18 und 20 Jahren wird zur Last gelegt, in Bremen und Niedersachsen als Bande in der Zeit von August 2015 bis Februar 2016 in wechselnder Beteiligung in 32 Fällen Wohnungseinbruchdiebstähle mit einem Schaden von insgesamt 285.700,- € begangen zu haben bzw. dies in 3 Fällen versucht zu haben.

Nach den durchgeführten Ermittlungen ist davon auszugehen, dass die Angeschuldigten die Wohnhäuser zunächst auskundschafteten, indem sie entweder nach nicht geleerten Briefkästen Ausschau hielten oder aber die jeweiligen Wohnungsinhaber vor der Tat mit dem Handy anriefen um zu überprüfen, ob jemand zu Hause ist. Zugang zum Haus verschafften sich die Angeschuldigten sodann durch das Aufhebeln von Fenstern oder Türen. Gestohlen wurde insbesondere Bargeld, Münzen, Schmuck, Uhren, Elektronikartikel und neuwertige Kleidungsstücke. Im Anschluss wurde das Diebesgut unter den Angeschuldigten aufgeteilt.

Von den 5 Angeschuldigten befindet sich derzeit 1 Angeschuldigter in Untersuchungshaft. Bei 2 weiteren Angeschuldigten wurden Haftbefehle außer Vollzug gesetzt.

Frank Passade
Pressesprecher

§ 244 StGB lautet: Diebstahl mit Waffen, Bandendiebstahl, Wohnungseinbruchdiebstahl

(1) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer

1.

einen Diebstahl begeht, bei dem er oder ein anderer Beteiligter

a)

eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug bei sich führt,

b)

sonst ein Werkzeug oder Mittel bei sich führt, um den Widerstand einer anderen Person durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt zu verhindern oder zu überwinden,

2.

als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung von Raub oder Diebstahl verbunden hat, unter Mitwirkung eines anderen Bandenmitglieds stiehlt oder

3.

einen Diebstahl begeht, bei dem er zur Ausführung der Tat in eine Wohnung einbricht, einsteigt, mit einem falschen Schlüssel oder einem anderen nicht zur ordnungsmäßigen Öffnung bestimmten Werkzeug eindringt oder sich in der Wohnung verborgen hält.

(2) Der Versuch ist strafbar.

.....

§ 244a StGB lautet: Schwerer Bandendiebstahl

(1) Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer den Diebstahl unter den in § 243 Abs. 1 Satz 2 genannten Voraussetzungen oder in den Fällen des § 244 Abs. 1 Nr. 1 oder 3 als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung von Raub oder Diebstahl verbunden hat, unter Mitwirkung eines anderen Bandenmitglieds begeht.

(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

(3) Die §§ 43a, 73d sind anzuwenden.

Verantwortlich:

Oberstaatsanwalt Frank Passade

Ostertorstr. 10, 28195 Bremen – Telefon: 0421 – 361 96605

e-mail: pressestelle.bremen@staatsanwalt.bremen.de

www.staatsanwaltschaft.bremen.de